

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für die Inhaltsversicherung zu den VGIB 2006 - KiC

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für die Sachen und Gefahren,
für die Versicherungsschutz beantragt und beurkundet ist.

A 030050 Regressverzicht gegenüber bestimmten Personen

Regress gegen Betriebsangehörige (alle für den Versicherungsnehmer haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen) und Betreute/ Patienten wird nur geltend gemacht, soweit

1. diese Personen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder
2. für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

A 030250 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 3.2 VGIB / VGGB / MEAB 2006, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 4 VGIB / VGGB / MEAB 2006.
2. Zeiträume ab 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

A 030251 Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Verleihbestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften nach Nr. 1 bis 3, so gelten die Rechtsfolgen nach Teil A Ziffer 3.4 VGIB 2006.

A 030252 Lagerung unter Erdgleiche

Bei der Lagerung von versicherten Sachen in Räumen unter Erdgleiche gilt abweichend von Teil A Ziffer 3 VGIB 2006 die Lagerhöhe von 12 cm als gestrichen.

A 060050 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

1. Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherung) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegendem Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des oder der von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- 3.2 Die Versicherer dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 3.3 Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellung der Sachverständigen gelten Teil A Ziffer 6 VGIB 2006 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie die entsprechenden Obliegenheiten im Versicherungsfall des Spezialversicherungsvertrages nicht berührt.

B 010150 Kircheneinrichtung

Sofern die Einrichtung von Kirchen als versichert gilt, sind im Rahmen der Inhaltsversicherung folgende Kircheneinrichtungen versichert, sofern diese bei der Festlegung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz dafür besteht:

Glocken, Glockenstühle, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl, Orgelanlagen, Beicht- und Betstühle u. ä. Einrichtungsgegenstände.

B 010450 Persönliches Eigentum fremder Personen

1. Das persönliche Eigentum von Bediensteten, Betreuten, Betriebsangehörigen, Besuchern, Schülern, Patienten, Heimbewohner, Gästen und Zivildienstleistenden gilt auf Erstes Risiko als beitragsfrei mitversichert, sofern in der Versicherungssumme mit berücksichtigt. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann.
2. Nicht versichert sind:
Kraftfahrzeuge aller Art und deren Zubehör, Sachen gemäß Teil B Ziffer 1.8 VGIB 2006 sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat (ausgenommen der Hausrat von Ordensangehörigen, die in der versicherten Einrichtung wohnen und keinen separaten Haushalt gegründet haben).

B 010601 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil B Ziffer 12.1 VGIB 2006) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe Teil B Ziffer 3.25 VGIB 2006).

B 010706 Automaten im Versicherungsort

1. Abweichend von Teil B Ziffer 1.8.6 VGIB 2006 sind Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler), die sich im Versicherungsort (siehe Teil B Ziffer 16 VGIB 2006) befinden samt Wareninhalt sowie Geldausgabeautomaten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
2. Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B Ziffer 16.8 VGIB 2006 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch Extended Coverage Gruppe A-Gefahren (siehe Teil B Ziffer 10 VGIB 2006), Extended Coverage Gruppe B-Gefahren (Teil B Ziffer 11 VGIB 2006) sowie Elektronikgefahren (Teil B Ziffer 13 VGIB 2006) sowie Transportgefahren (Teil B Ziffer 14 VGIB 2006) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

B 030050 Evakuierungskosten

1. Müssen aufgrund eines versicherten Sachschadens Patienten, Heimbewohner oder Betreute evakuiert werden, so ersetzt der Versicherer die dabei entstehenden Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Zu den Evakuierungskosten zählen die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten. Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch

entstehen, dass Patienten, Heimbewohner und Betreute aufgrund eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens oder wegen eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers evakuiert werden müssen.

B 030051 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zum vereinbarten Betrag.

B 030350 Mehrkosten für das Ablagern umweltschädlicher Stoffe

1. In Erweiterung zu Teil B Ziffer 3.3 VGIB 2006 gelten die Mehrkosten für das Ablagern und Zwischenlagern umweltschädlicher Stoffe nach einem Versicherungsfall als mitversichert.
2. Ebenso mitversichert sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass umweltschädliche Stoffe auf verfügbaren Sondermülldeponien abgelagert werden müssen.
3. Nicht versichert sind Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Teil B Ziffer 3.6 VGIB 2006.

B 060150 Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie fest hiermit verbundener Ausstattung

In Erweiterung zu Teil B Ziffer 6.1 VGIB 2006 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Diebstahl von Gehhilfen, Krankenfahrstühle und Kinderwagen des Versicherungsnehmers in gemeinsam mit anderen genutzten Räumen auf dem Versicherungsgrundstück.

B 060151 Magnetkartenschließsysteme

1. Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Gebäude bzw. Räume in Gebäuden, deren Türen durch elektronisch gesteuerte Schlösser verriegelt werden (z.B. Magnetkartenschließsysteme).
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Elektro-Sicherheitsschloss, das folgende Eigenschaften besitzt:
 - 2.1 selbstverriegelnd;
 - 2.2 Hilfsfalle für automatischen Riegelverschluss;
 - 2.3 permanente Öffnungsmöglichkeit von der Rauminnenseite;
 - 2.4 Panikfunktion;
 - 2.5 Schloss-Wechselfunktion für die Schlüsselfunktion (z. B. bei Stromausfall);
 - 2.6 Überwachungsfunktion durch integrierte Mikroschalter;
 - 2.7 durch Zugriffs-Kontrollsystem ansteuerbar;
 - 2.8 freie Zugangszeiten während der Dienstzeit durch Zutrittskontrollsystem programmierbar;
 - 2.9 Türschließer erforderlich (damit die Tür immer sicher in die Falle fällt).
3. Bei missbräuchlicher Benutzung einer Zugangsberechtigungskarte wird diese als richtiger Schlüssel im Sinne von Teil B Ziffer 6.1.6 VGIB 2006 angesehen.
4. Es besteht Versicherungsschutz analog der Benutzung richtiger Schlüssel, die sich ein Täter ohne Fahrlässigkeit des Schlüsselträgers bzw. des Trägers der Zugangsberechtigungskarte angeeignet hat im Sinne von Teil B Ziffern 6.1.5 und 6.1.6 VGIB 2006.
5. Für Schäden an den außen am Gebäude angebrachten Kartenlesern sowie an den Schlössern selbst besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Kosten für Gebäudebeschädigungen.
6. Soweit durch einen Versicherungsfall eine Zugangsberechtigungskarte abhanden kommt, fallen die damit verbundenen Programmierkosten unter die Position „Schlossänderungs-

kosten“. Die im Gebäude befindlichen Anlagen und Geräte zu einem solchen Schließkartensystem fallen unter die Inhaltsversicherung.

7. Wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Anzeige wegen Gefahrerhöhung nicht erforderlich.

B 120350 Brand, Blitz, Explosion

Abweichend von Teil B Ziffer 12.3 VGIB 2006 leistet der Versicherer auch Ersatz für Schäden durch Zerschlagen (Teil B Ziffer 12.1 VGIB 2006), die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion oder durch Lösch- oder Rettungsmaßnahmen verursacht werden.

B 150150 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B Ziffer 19.3 VGIB 2006) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Abweichend von Nr. 1 gelten für Positionen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt die Freizügigkeit auf 50.000,-- Euro begrenzt.

B 160450 Irrtümlich nicht erfasste Risiken

1. In Erweiterung zu Teil B Ziffer 16.4 sind, soweit der Versicherungsnehmer sämtliche versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte Gefahren dem Versicherer in Deckung gegeben hat, irrtümlich nicht erfasste Wagnisse gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegen diese Gefahren bis zu einem Jahr rückwirkend nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsort und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die vorhandenen Einrichtungen auf Vollständigkeit zu überprüfen und bisher irrtümlich nicht zur Versicherung angemeldete Wagnisse unverzüglich aufzugeben; der Beitrag für die aufgegebenen Wagnisse wird entsprechend der Gefahrenlage des jeweiligen Risikos ermittelt und maximal ab letzter Beitragsfälligkeit nachberechnet.

B 170450 Mitversicherung von Kunstgegenständen

1. Kunstgegenstände im Eigentum des Versicherungsnehmers oder sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt, gelten bis zum Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungspreis wie folgt als mitversichert:

- 1.1 bis 5.000,-- Euro Einzelwert ohne besondere Angabe;
 - 1.2 von 5.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro Einzelwert nur, wenn besonders beantragt;
 - 1.3 über 10.000,-- Euro nur, wenn besonders beantragt und mit dem Versicherer eine Abstimmung über die jeweils besonders zu vereinbarenden Sicherungen erfolgt ist.
2. Der Versicherungsschutz für Ausstellungen und Museen ist grundsätzlich besonders zu beantragen.
 3. Falls nicht wiederbeschaffbar, ist der Versicherungswert von Kunstgegenständen der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

B 180450 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Teil B Ziffer 18.4 VGIB 2006 erhöhen sich auch ohne Vereinbarung der Summenanpassung die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 5 %.

B 190351 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VGIB 2006 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 5 % des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 250.000,-- Euro beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.
3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 nicht berücksichtigt.

B 190150 Manuskripte

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn der den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Beitrag gemäß Satz 1 erfordert.
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.